

Verteiler:

Alle Mitarbeitenden

Bremen 22. Dezember 2022
Unser Zeichen Dez 2 – eAU

Personaldezernat
Dezernat 2

Krankheitssachbearbeitung

VWG, Raum 1020
Bibliothekstraße 1
28359 Bremen

krankmeldung@vw.uni-bremen.de
www.uni-bremen.de/dezernat2

Information zur Umstellung des Verfahrens zur Meldung von Arbeitsunfähigkeiten zum 01. Januar 2023

Sehr geehrte Mitarbeitende,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Umstellung auf die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die so genannte eAU, für **gesetzlich versicherte** Beschäftigte hat begonnen. Für privat versicherte Beschäftigte findet keine Umstellung auf die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung statt, **das neue Uni-interne Meldeverfahren zur Arbeitsunfähigkeit gilt jedoch für alle.**

Schon seit dem 1. Juli 2022 bekommen Sie beim Arzt keinen Durchschlag mehr für Ihre Krankenkasse. Ihr Arzt schickt Ihre Krankmeldung stattdessen in digitaler Form über eine technische Schnittstelle direkt zu Ihrer Krankenkasse. Für Sie bedeutet das: Sie müssen sich nicht mehr darum kümmern, den Durchschlag für die Krankenkasse wegzuschicken.

Aktuell erhalten Sie noch bis zum 31. Dezember 2022 eine Ausfertigung für Ihre eigenen Unterlagen (dient für Sie als Nachweis bei Nachfragen) und eine Ausfertigung für Ihren Arbeitgeber. Letztere leiten Sie in der Regel an Ihre Bereichsverwaltung weiter.

Ab dem 1. Januar 2023 wird sich aber auch der Weiterleitungsprozess an den Arbeitgeber ändern. In Zukunft müssen nicht mehr Sie, sondern die Krankenkasse Daten über den Zeitraum Ihrer Arbeitsunfähigkeit an den Arbeitgeber übermitteln, dies erfolgt über eine Abfrage des Arbeitsgebers an die Krankenkassen. Wir empfehlen die Ausfertigung für Ihre eigenen Unterlagen während der Übergangszeit aufzubewahren, für den Fall, dass es bei der Abfrage zu technischen Problemen kommen sollte.

Bitte beachten Sie: An der Pflicht, uns eine Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen (§ 5 Abs. 1 S. 1 EFZG), ändert sich nichts. **Die Verpflichtung zur Krankmeldung vor Dienstantritt bleibt damit unverändert bestehen.**

Um die künftig erforderliche Anfrage an die Krankenkasse zu stellen, benötigt das Dezernat 2, als Arbeitgeber, weitgehende Informationen, die im Personalmanagement-System technisch nicht nach erfasst werden können. Wir bitten hier um Verständnis, dass es bei der hohen Anzahl an Beschäftigten derzeit nicht möglich ist, diese Daten einzeln aus den Personalakten herauszuziehen. Wir sind bereits mit der Performa Nord und dem Senator für Finanzen im Gespräch um das Verfahren für alle zu vereinfachen.

Aufgrund der ab dem 01. Januar 2023 zur Abfrage benötigten Daten wurde das Krank- und Gesundmeldeformular überarbeitet. Dieses ist **von Ihnen auszufüllen** und Ihre/n zuständige/n Ansprechpartner/in im Bereich zu übermitteln. Bei den zusätzlich abgefragten Daten handelt es sich um Pflichtangaben seitens des Systems zum Abruf der elektronischen Bescheinigung, die wir leider nicht beeinflussen können. Wir empfehlen Ihnen die persönlichen Daten einmal einzutragen und das Formular bereits vorausgefüllt abzuspeichern, so müssen bei einer Erkrankung nur noch die Daten zu Ihrer Arbeitsunfähigkeit angegeben werden. Stellt die Bereichsverwaltung das Krank- und Gesundmeldeformular für Sie aus, stellen Sie diesem bitte die benötigten Daten zum Abruf einer eAU zur Verfügung.

Das Krank- und Gesundmeldeformular enthält Ausfüllhilfen und Informationen, diese werden Ihnen angezeigt, wenn Sie mit dem Mauszeiger auf das entsprechende Ausfüllfeld gehen.

Wenn die digitale Übermittlung in der Arztpraxis einmal nicht möglich sein sollte, was insbesondere am Anfang vorkommen könnte, erhalten Sie die unterschriebene AU-Meldung für die Krankenkasse und den Arbeitgeber weiterhin auf Papier (sogenannte Papierausdrucke mittels „Stylesheet“). Diese sehen etwas anders aus als die alten Bescheinigungen, der Weg ist aber der gleiche: In diesem Ausnahmefall müssen Sie selbst die Bescheinigung einerseits an Ihre Krankenkasse und andererseits an Ihre/n Vorgesetzte/n sowie Ihre Bereichsverwaltung weiterleiten.

Ausnahme: Bei privat versicherten Beschäftigten, AU-Bescheinigungen aus dem Ausland, sonstigen AU-Bescheinigungen (Privatärzte, Kind krank, stufenweise Wiedereingliederung, Rehabilitationsleistungen, Beschäftigungsverbot) bleibt es auch nach dem 1. Januar 2023 beim bisherigen Verfahren und bei der Vorlagepflicht der Beschäftigten.

Ab dem 1. Januar 2023 ist daher folgendes Verfahren für die Meldung Ihrer Arbeitsunfähigkeit vorgesehen:

Alle Meldungen sowie das Einreichen von Bescheinigungen erfolgen ausschließlich an Ihre/n Vorgesetzte/n und Ihre Bereichsverwaltung.

- *Melden Sie sich am Tag Ihrer Erkrankung bis spätestens 10:00 Uhr telefonisch/per Mail krank um Ihre Arbeitsunfähigkeit anzuzeigen.
(Stellt der Bereich das Krank- und Gesundmeldeformular für sie aus, stellen Sie diesem bitte die benötigten Daten zum Abruf einer eAU zur Verfügung)*
- *Lassen Sie spätestens ab dem vierten Tag Ihrer Arbeitsunfähigkeit diese ärztlich feststellen und melden Sie den genauen Zeitraum der von Ihrem Arzt festgestellten Arbeitsunfähigkeit.*
- *Erhalten Sie eine Papierbescheinigung reichen Sie diese unverzüglich (innerhalb von 3 Tagen) ein. Dies kann auf dem Postweg oder freiwillig digital (per Mail als Scan/Foto) erfolgen.*
- *Sollte sich Ihre Arbeitsunfähigkeit verlängern melden Sie diese ebenfalls unverzüglich unter Angabe des genauen Zeitraumes an Ihre/n Vorgesetzte/n sowie Ihre Bereichsverwaltung.*
- *Sind Sie nach Ablauf einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wieder arbeitsfähig, melden Sie Ihren Dienstantritt bis 10:00 Uhr. Als Dienstantritte gelten auch arbeitsfreie Tage, Urlaubstage, mobiles Arbeiten und Kind-Krank-Tage (sollten diese hintereinander fallen). Dienstantritte, vor Ablauf der ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit, sind an der Universität Bremen nicht gestattet.*

Sämtliche Informationen zur eAU, dem neuen Meldeverfahren sowie alle Informationsmaterialien und Formulare finden Sie auch auf der Homepage des Dezernat 2. [Krankmeldungen - Universität Bremen \(uni-bremen.de\)](http://Krankmeldungen - Universität Bremen (uni-bremen.de)). Hier finden Sie ebenfalls die aktuellen Hinweise zu arbeits- und dienstrechtlichen Hinweisen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus.

Wir möchten alle Beschäftigten dazu ermutigen, sich bei Fragen und/oder Unklarheiten zum Thema eAU, **schriftlich** an die Krankheitssachbearbeitung im Dezernat 2 zu wenden.

Kontakt: Krankmeldung@vw.uni-bremen.de

Mit freundlichen Grüßen,

Dezernat 2
Krankheitssachbearbeitung